

1. Record Nr.	UNINA9910261108203321
Autore	Robinsohn Hans
Titolo	Justiz als politische Verfolgung : Die Rechtsprechung in "Rassenschandefällen" beim Landgericht Hamburg 1936-1943 // Hans Robinsohn
Pubbl/distr/stampa	De Gruyter, 1977 Berlin ; ; Boston : , : Oldenbourg Wissenschaftsverlag, , [2010] ©1977
ISBN	3-486-70345-5
Edizione	[1st ed.]
Descrizione fisica	1 online resource (167 p.)
Collana	Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte ; ; 35
Classificazione	HIS000000HIS037070
Disciplina	909.82
Soggetti	Jews - Legal status, laws, etc - Germany Race discrimination - Germany Trials - Germany
Lingua di pubblicazione	Tedesco
Formato	Materiale a stampa
Livello bibliografico	Monografia
Note generali	Description based upon print version of record.
Nota di bibliografia	Includes bibliographical references and index.
Nota di contenuto	Front Matter -- Beginn der Verfahren und Ermittlungspraxis -- Probleme der Strafzumessung -- Verurteilung um jeden Preis -- Richter und Staatsanwälte -- Epilog -- Back Matter
Sommario/riassunto	Die Diskriminierung der Juden im NS-Staat wurde mit den Nürnberger Gesetzen vom September 1935 "legalisiert". Das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", das Ehen und außereheliche Beziehungen zwischen Juden und "Ariern" unter Strafe stellte - ein bemerkenswertes Symbol der Pervertierung des Rechtsstaatsgedankens in Deutschland -, bildete die Grundlage der gerichtlichen Verfolgung der so genannten Rassenschande. Damit begann die Ausgliederung der jüdischen Bürger aus der deutschen Gesellschaft, die ihren Endpunkt in den Vernichtungslagern hatte. Hans Robinsohn zeigt exemplarisch die Umsetzung der nationalsozialistischen Rassenideologie in Strafjustiz. Die eingehende Schilderung mehrerer Einzelfälle von der Ermittlung bis zum Urteilsspruch belegt nicht nur, dass das Hamburger Landgericht "Rassenschande" besonders drakonisch bestrafte, sie beweist außerdem, wie willig in der Strafjustiz des Dritten Reiches, obwohl an

die Stelle der Rechtsfindung der Vollzug politischer Maximen getreten war, Staatsanwälte und Richter der schlechten Sache dienten. Ebenso wird deutlich, dass das geschehene Unrecht nach 1945 mit den Mitteln amtlicher "Wiedergutmachung" nicht aus der Welt geschafft werden konnte.
